

Institutionelles Schutzkonzept

Kurzversion

1 Präambel

Unsere Schule ist ein Zuhause. Hier leben und arbeiten Schülerinnen, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen, Meisterinnen und Meister, die Benediktinerinnen vom Orden der Heiligen Lioba unter einem Dach zusammen. Das schöne historische Kloster ist ein idealer Raum für Unterricht und Ausbildung, religiöses Leben und Freizeit, Gemeinschaft und Ruhe. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, mündige, selbstkritische und urteilsfähige Menschen mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung sowie sozialer Verantwortung zu erziehen, sie anzuleiten und ihnen dabei stets auch gute Vorbilder zu sein.

Wir als Schule wollen allen Schülerinnen, die sich uns anvertrauen, Hilfe und Unterstützung anbieten, damit sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Jede Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt widerspricht den Prinzipien unseres kirchlichen Handelns. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört ist mit unserem Grundauftrag unvereinbar.

Jeder Mensch ist einmalig als Person und besitzt eine ihm von Gott gegebene unverfügbare Würde. Ihn in seiner Würde zu schützen, sein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit zu achten und seine sexuellen Integrität zu wahren, diesem Recht weiß sich unsere Einrichtung in besonderer Weise verpflichtet.

Auf diesem Hintergrund verstehen wir die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und die Entwicklung einer Kultur des grenzachtenden Umgangs als integraler Bestandteil unserer Arbeit und als dauerhafte Verpflichtung aller, die bei uns Verantwortung für unsere Schülerinnen tragen.

Das Schutzkonzept beschreibt, wie wir in der Heimschule Kloster Wald eine Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders entwickeln und pflegen wollen, damit unsere Einrichtung ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Schülerinnen und für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darstellt.

Bei dieser Version des Schutzkonzeptes handelt es sich um eine Kurzfassung. Die ausführliche Fassung des Schutzkonzeptes ist jederzeit im Intranet der Heimschule Kloster Wald oder auf Nachfrage bei den Präventionsfachkräften Frau Sauder-Stark und Frau Igel einzusehen.

2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der sexualisierten Gewalt umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe:

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche, versehentliche oder unreflektierte Handlungen, die unangemessen sind und die Würde und personale Integrität des Gegenübers verletzen („Unangemessenheit“ *bemisst sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Empfinden der Betroffenen*). Sie sind entschuldbar und korrigierbar.

Übergriffe sind beabsichtigte oder wiederholte Handlungen (trotz deutlicher Hinweise oder Signale) unterhalb der Schwelle staatlicher Strafbarkeit. *„Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden (z.B. durch abwertende oder sexistische Bemerkungen, unangebrachte Berührungen oder die Missachtung von Schamgrenzen).*

Missbrauch. *Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition oder eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wurde vom Täter durch systematische „Beziehungsarbeit“ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.*

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt. *Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.*

3 Verhaltensanforderungen an Führungskräfte und Angestellte

Die Verhaltensanforderungen, die sich aus der Prävention sexueller Gewalt für unsere Führungskräfte und unsere Angestellte ergeben, haben wir einem Verhaltenskodex dargelegt. Dieser umfasst einen allgemeinen Teil, der vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegeben ist und jeweils einen besonderen Teil für die Handlungsfelder, in denen ein besonderes Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen den beteiligten Personen eine prägende Rolle spielt.

Allgemeine Verhaltensanforderungen und –regeln sind insbesondere:

1. Unsere Arbeit und Zusammenarbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Führungskräfte und Mitarbeiter(innen) verstehen sich als Teil eines Netzwerkes, in dem die Zusammenarbeit partnerschaftlich und arbeitsteilig ausgestaltet wird. Dies schließt den Bereich der Prävention explizit mit ein.
2. Unsere Führungskräfte pflegen einen kooperativen Führungsstil. Grundsäulen ihres Leitens und Führens sind Vertrauen, Wertschätzung und Respekt sowie die Beteiligung der Mitarbeiter(innen) und ihre Einbindung in die sie betreffenden Entscheidungsabläufe. Dies ist wichtiger Teil unserer „Kultur der Achtsamkeit“
3. Unsere Führungskräfte und Mitarbeiter(innen) gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Sie kennen die Persönlichkeitsrechte, achten sie und tragen Sorge, dass der Persönlichkeitsschutz der Anvertrauten gewährleistet wird.
5. Sie respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie achten auch auf ihre eigenen Grenzen und gehen auch achtsam mit Bildern und Medien um, insbesondere auch bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
6. Alle Führungskräfte und Mitarbeiter sind aufgefordert, Grenzverletzungen bewusst wahrzunehmen und ggf. die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten.

Sie sind darüber informiert, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

7. Alle Führungskräfte und Mitarbeiter sind aufgefordert, gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung zu nehmen. Bei Grenzverletzungen, Übergriffen und gewältigen Handlungen durch Mitarbeiter/-innen oder andere Anvertraute greifen Sie ein.
8. Sie sind verpflichtet, Kenntnisse von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt ihrer/m Vorgesetzten mitzuteilen. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsfällen und die Ansprechpartnerin unserer Organisation.

Unsere Führungskräfte und Mitarbeiter sind verpflichtet diese grundsätzlichen Verhaltensregeln einzuhalten.

Für die Handlungsfelder, in denen ein besonderes Nähe-/Distanzverhältnis zwischen den beteiligten Personen eine prägende Rolle spielt, ergänzen spezifische Verhaltensregelung diesen allgemeinen Teil:

Allgemein (Kleidung/Sprache)

- Der Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Schülerinnen beschränkt sich im Allgemeinen auf den Arbeitsauftrag.
- Die individuellen Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert.
- Alle Mitarbeitenden sind ihrer Rolle und Auftrag entsprechend angemessen und gepflegt gekleidet. Es wird darauf geachtet, dass die Kleidung nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

Digitales

- Mitarbeitende achten auf einen altersentsprechenden, pädagogisch sinnvollen und professionellen Umgang mit Medien. Das Jugendschutzgesetz und das Datenschutzgesetz sind hierfür maßgebend.
- Es finden keine Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Schülerinnen über die sozialen Netzwerke statt.

Geschenke

- Es ist nicht erlaubt, private Geschenke an einzelne Schülerinnen zu vergeben.
- Geschenke von Eltern und Familien werden ab einem Wert von 5.-€ der Leitung gemeldet.
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet jegliche Angebote einer vergüteten Tätigkeit durch Schülerinnen oder Eltern, abzulehnen. Nachhilfeunterricht wird über das Schul-/Internatssekretariat administriert und muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Körperliche Berührungen

- Körperliche Berührungen gehören zum pädagogischen Alltag. Diese sollen durch das Schutzkonzept nicht zum Problem erklärt werden, oder vermieden werden, sofern bewusst mit den zu berücksichtigenden Faktoren umgegangen wird.
- Körperliche Berührungen dürfen nur mit Erlaubnis der Schülerin stattfinden. Sie finden ausschließlich in öffentlichen Räumen statt. Körperliche Berührungen sind altersgerecht und dem Kontext beziehungsweise dem Auftrag angemessen.
- Berührungen bei Hilfestellungen im Sportunterricht werden angekündigt, währenddessen kommentiert und so kurz wie möglich gehalten.

- In der Handwerksausbildung ist eine geringe körperliche Distanz teilweise unumgänglich. Im Falle einer entsprechenden Situation hilft eine Information über den folgenden Kontakt. Die Situation muss die Möglichkeit gewährleisten, sich jederzeit aus der Enge zu entfernen.

Wahrung der Intim-/Privatsphäre/Eins-zu-eins-Situationen

Internat

- Der Internatsbereich ist Wohnbereich und somit als Privatraum der Internatsschülerinnen anzusehen.
- Grundsätzlich wird die Privatsphäre der Mädchen gewahrt. Das bedeutet Schlafräume, Toiletten, Duschen oder Umkleieräume werden nur mit einem transparenten und abgesprochenen pädagogischen oder haustechnischen Ziel betreten. Es wird vorher angekündigt und die Türen bleiben offen. Grundsätzlich werden Sanitärräume nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten und Reinigungspersonal und Hausmeister kündigen ihr Betreten im Voraus an.
- Vor Eintreten der Schlafzimmer wird geklopft und um Einlass gebeten – eine Antwort wird abgewartet. Kommt keine Antwort, wird über den Eintritt informiert. Erst dann kann das Zimmer betreten werden. Die Schlafzimmer dürfen betreten werden, um die Ordnung zu überprüfen. Durchsuchungen müssen von der Leitung genehmigt werden und dürfen nur im Beisein der betroffenen Person durchgeführt werden. Mitarbeitende setzen sich nicht auf die Betten der Schülerinnen, außer diese erlauben dies ausdrücklich.
- Eins-zu-eins-Situationen werden bevorzugt in öffentlichen beziehungsweise professionellen Räumen abgehalten. Bei spontanen Situationen sollte Transparenz gewährleistet und Störungen möglich sein. Geplante Situationen sind zeitlich und örtlich definiert und sind transparent gegenüber Kolleginnen und Leitung. Ein professioneller Ort sollte bevorzugt werden.
- Mitarbeitende nutzen nicht die gleichen Toiletten und Waschräume wie die Schülerinnen.
- Einzelfahrten im Privat-PKW, werden ausschließlich mit ausdrücklicher Erlaubnis der Leitung gemacht. Geplante Einzelfahrten mit Fahrzeugen des Internats gehören zum Arbeitsauftrag der Mitarbeitenden und müssen nicht ausdrücklich genehmigt werden.

Nachtbereitschaft

- Die Nachtbereitschaftszimmer dürfen nicht von den Schülerinnen betreten werden. Die Nachtbereitschaft ist über ein Nottelefon zu erreichen.
- Die Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten sind informiert, dass nachts Kontrollgänge auf den Gängen stattfinden. Die Schlafzimmer der Schülerinnen werden nur im Ausnahmefall während der Nachtruhe betreten. Dabei bleibt die Tür offen und das Licht wird angeschaltet. Notwendige Gespräche werden im Büro geführt. Informationen über aktuelle Vorkommnisse, besondere Absprachen, der Aufenthalt eines Mädchens außerhalb des eigenen Zimmers oder außerhalb des Internats und gesundheitliche Besonderheiten werden im Nachtdienstbuch dokumentiert.
- Die Eingangstüren sind nachts verriegelt. Aus Sicherheitsgründen können die Türen in Richtung Fluchtweg jederzeit geöffnet werden. *Externe Situationen*

Internat und Schule

- Im Vorfeld von externen Situationen (zum Beispiel Übernachtungen bei Ausflügen) werden die Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten über eventuelle Regelungen informiert und deren Einverständnis wird eingeholt.

- Mitarbeitende schlafen grundsätzlich nicht in den gleichen Räumen wie die Schülerinnen – Ausnahmen müssen von der Leitung genehmigt werden. Mindestens eine Begleitperson muss weiblich sein.

Medizinischer Bereich

- Unterstützung der Körperpflege wird generell nicht von Mitarbeitenden übernommen. Die Schülerinnen entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird ausdrücklich kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen oder medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Im Notfall werden Handlungen entsprechend erläutert und wenn möglich nur mit dem Einverständnis des zu Versorgenden durchgeführt.

4 Umgang mit Verdachtsfällen und einer nachhaltigen Aufarbeitung

Den Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen und damit verbundenen Verdachtsmomenten haben wir in einer Handlungsleitlinie geregelt, die sich an den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter ausrichtet.

Für Fragen, Hinweise und Beschwerden in Bezug auf sexuellen Missbrauch ist die Schul-/Internatsleitung zuständig. Bei Hinweisen, Anhaltspunkten und Verdachtsmomenten auf sexuellen Missbrauch wenden sich die Personen an diese Stelle.

Die Interventionspläne werden transparent gemacht und sind den Mitarbeitenden, jederzeit zugänglich. „Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, Hinweise für den Verdacht von sexualisierter Gewalt zu reflektieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind verpflichtet, entsprechende Hinweise dem Vorgesetzten mitzuteilen“ (VKIT, 2020).

Wir sorgen dafür, dass den von sexualisierter Gewalt Betroffenen, ihren Angehörigen und unseren Mitarbeiter(innen) in den betroffenen Arbeitsbereichen die notwendigen und angemessenen Hilfen zur Verfügung gestellt werden, um aufgetretene Vorfälle sexualisierter Gewalt nachhaltig aufzuarbeiten und zu bewältigen.

Dazu gehören insbesondere:

- Externe Beratung und Begleitung durch eine kompetente Fachstelle
- Supervision für Mitarbeitende
- Ggf. therapeutische Hilfen